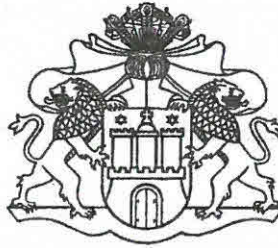


**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 20a C 77/18

Verkündet am 08.08.2018

Milschewski, JAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**ABT Logistics GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Hardy Franke, Ringenbergstraße 1a, 33611 Bielefeld

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Hagen Riemann**, Hogenfeldstraße 10a, 22525 Hamburg, Gz.: 17.246/Ba.

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lauenburg & Kopietz**, Elbchaussee 87, 22763 Hamburg

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 20a - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Ohlberg am 08.08.2018 für Recht:

1. Die Klage wird unter Aufhebung des Vollstreckungsbescheides des Amtsgerichts Hagen vom 09.02.2018 (Az: 18-1693337-0-9) abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

**Entscheidungsgründe**

Die Klage war unter Aufhebung des insoweit ergangenen Vollstreckungsbescheides abzuweisen, denn die Klägerin hat innerhalb der auf ihren Antrag bis zum 30.07.2018 verlängerten Frist nichts Substantielles dazu vorgetragen, dass die Firma Akelius GmbH verfügungsberechtigt war über jene Fläche in der Beckstraße, auf der der Beklagte am 19.08.2017 zwischen 12:14 und (mindestens) 12:34 Uhr sein PKW, amtliches Kennzeichen HH-NM 1913 abgestellt haben soll. Schon gar nicht hat die Klägerin Beweis für diese streitige Tatsache angeboten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 708 Nr. 11, 91 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Dr. Ohlberg  
Richter am Amtsgericht